

Magistratsabteilung III

Stadtplanung, Mobilität und
Integration

Sachbearbeitende DIⁱⁿ(FH) Claudia Wicht, DW 4102

Ort, Datum Innsbruck, 10.04.2025

Es wird gemäß § 75 Abs. 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022 kundgemacht, dass folgende Bausperre gemäß § 75 Abs. 5 TROG 2022 außer Kraft getreten sind:

am 09.04.2025:

Maglbk/72601/SP-VO-BSP/1

Bausperre, Hötting West, Bereich Harterhofweg 83, 87 und 99 (gemäß § 75 Abs. 2 TROG 2022)

Das Außerkrafttreten der Bausperrenverordnung liegt gemäß § 75 Abs. 7 TROG 2022 während der Amtsstunden im Stadtmagistrat Innsbruck, Magistratsabteilung III / Stadtplanung, 4. Stock und online an der Amtstafel (<https://www.innsbruck.gv.at/amtstafel>) zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat

Dr. Robert Schöpf
Baudirektor



GEMEINDERATSBESCHLUSS

Vom Gemeinderat am 21.03.2024
mit Maglbk/72601/SP-VO-BSP/1 beschlossen.
Für den Bürgermeister:



Priv.-Doz. DI Dr. Wolfgang Andexlinger
Amtsleiter Stadtplanung, Mobilität und Integration

BAUSPERRE

gem. § 75 Abs. 2 TROG 2022

HÖTTING WEST

Harterhofweg 83, 87 und 99 (gem. § 75 Abs. 2 TROG 2022)

LANDESREGIERUNG ALS AUFSICHTSBEHÖRDE

RoBau. 2-101/6/89-2025
am 20. Dez. 2024
Gemäß § 77 Innsbrucker
Stadtrecht 1975 i.d.g.F.
aufsichtsbehördlich geprüft.



Für die Landesregierung:

Mag. Rieser

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG ABTEILUNG RAUMORDNUNG - STATISTIK

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Abt. Raumordnung und Statistik

Ro-stat vom 22. April 2024



Massstab des Übersichtsplanes M 1:50.000
Kennzeichnung des Änderungsbereiches

KUNDMACHUNG

gem. § 75 Abs. 6 TROG 2022
vom 25.03.2024 bis 08.04.2024

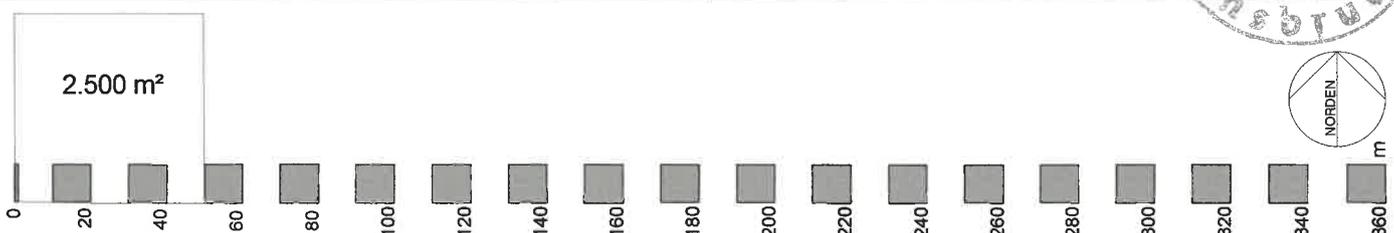


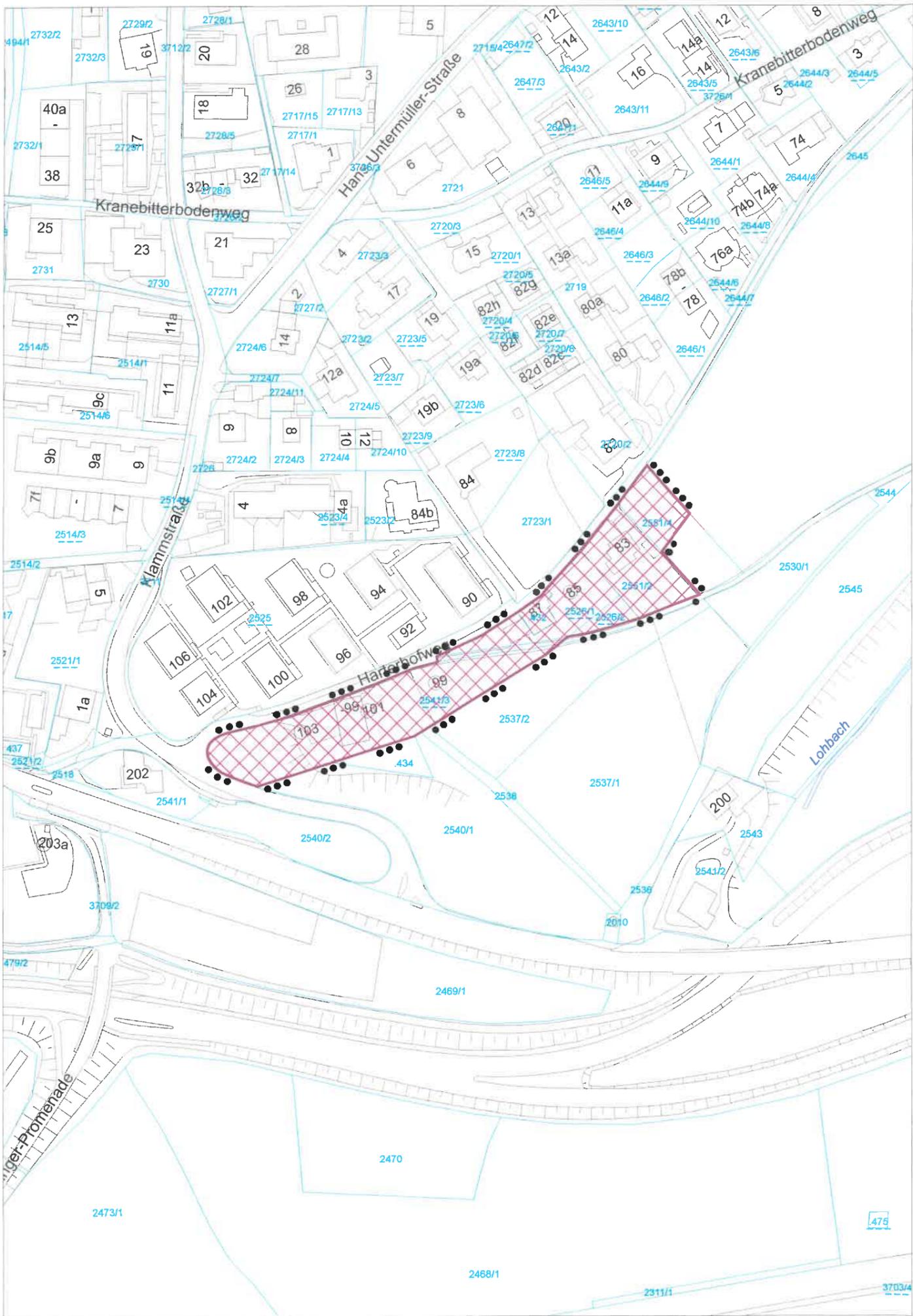
Stadtplanung, Mobilität und Integration

RECHTSGÜLTIGKEIT

gem. § 75 Abs. 6 TROG 2022 in Kraft getreten am 09.04.2024

Mag. Christian Rath-Mitterstiller





VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 75 Abs. 2 TROG 2022 wird für den im Plan schraffiert dargestellten Bereich eine Bausperre in Hinblick auf die geplante Änderung des Bebauungsplanes im Bereich Kranebitten, Harterhofweg 83, 87 und 99, erlassen.

§ 2

Im Sinne des § 75 Abs. 3 TROG 2022 werden mit der Planungsmaßnahme folgende Planungsziele verfolgt:

Ziel gemäß Raumordnungsgesetz ist es, den Siedlungsraum geordnet zu entwickeln und zu erhalten und der Bevölkerung Flächen für leistbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Mit diesem Ziel untrennbar verknüpft ist die Erfordernis, eine zweckmäßige und bodensparende Erschließung der bebauten und zu bebauenden Gebiete zu gewährleisten, die alle Verkehrsträger und darunter insbesondere den öffentlichen Verkehr miteinschließt (vgl. TROG § 27).

Im Rahmen der Stadtentwicklung Hötting West wird das Erreichen dieser Ziele vorangetrieben, indem auf einer Fläche von etwa 21 ha ein qualitativvoller, urbaner Stadtraum mit einer Nutzungsmischung aus Wohnen, Arbeiten, (sozialer) Infrastruktur und großzügigen Grün- und Freiräumen entwickelt wird. Ein wesentlicher Punkt bei den Planungen für die Integration des neuen Stadtteils in die bestehende Siedlungsstruktur im Anschluss von Kranebitten ist unter anderem die Erschließung des Harterhofplateaus.

Nach einer ersten verkehrsplanerischen Grobuntersuchung, die Möglichkeiten für eine verkehrsmäßige Erschließung des Siedlungserweiterungsbereiches am Harterhofplateau untersucht hat, hat sich gezeigt, dass die Liegenschaften Harterhofweg 83, 87 und 99 im westlichen Randbereich des Planungsgebiets der Stadtentwicklung Hötting West unmittelbar im aus jetziger Sicht anzunehmenden Einflussbereich der nötigen neu zu schaffenden KFZ-Neuerschließung liegen.

Nach Vorliegen des derzeit in Bearbeitung befindlichen *Mobilitätskonzepts Harterhofplateau / Hötting West* kann auf Grundlage der darin vorgeschlagenen Erschließungsvarianten die Prüfung und eine Überarbeitung des Bebauungsplans in diesem Bereich erfolgen, um eine den Grundsätzen des ÖROKO 2.0 und dem Raumordnungsgesetz entsprechende Erschließung zu sichern.

Zur Sicherung der im öffentlichen Interesse liegenden raumordnungsfachlichen und -rechtlichen Ziele, zur Schaffung von Rechtssicherheit sowie um allfällige dazu im Widerspruch stehende Projekte hintanzuhalten, ist die Erlassung einer Bausperrenverordnung (Gpn. 2551/2, 2551/4, 2526/1, 2526/2, .432, 2541/3, alle KG Hötting) notwendig.

§ 3

Gemäß § 75 Abs. 6 TROG 2022 tritt die Bausperrenverordnung mit dem Ablauf der Kundmachungfrist von zwei Wochen in Kraft.

Gemäß § 75 Abs. 5 TROG 2022 tritt die Bausperrenverordnung außer Kraft, wenn nicht innerhalb eines Jahres der Entwurf des Bebauungsplanes aufgelegt wird.

ZEICHENERKLÄRUNG



Maßstab: 1:2 000
 Zeichnungsnummer: 5799
 Datum: 29.02.2024
 Planverfasser: Stadtmagistrat Innsbruck/
 Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration

gezeichnet: Mag. Carola Wolf
 bearbeitet: DI Martina Reiter
 geprüft:

Plangrundlagen: DKM-Quelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV), Ausgangsmaßstab 1:1000, Ausgabedatum April 2023;
 DNSTK-Quelle: Mag.Abt. 1 / Allgemeine Servicedienste / GIS und Stadtvermessung, Ausgabedatum Feb. 2024;